

2.3 Energie- und nährstoffangepasste Fütterung von Schweinen

2.3.1 Die Fütterung hat an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasst (N-/P-reduziert) über mehrere Phasen zu erfolgen.

(Hinweis: Mastschweine mindestens 3 Phasen)

2.3.2 Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.

2.3.3 Für nicht deklariertes Mischfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte durchzuführen. Die Ergebnisse sind für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

2.3.4 Im Mittel der jeweils drei letzten Jahre dürfen die jeweiligen Werte (Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen der Tiere) der Nr. 5.4.7.1 c) Tabelle 9 (Schweine) nicht überschritten werden.

2.3.5 Bei Leistungen oberhalb der in Tabelle 9 „Maximale Nährstoffausscheidungen von Schweinen“ der Nr. 5.4.7.1 c) der TA Luft 2021 angegebenen Werte sind in der Regel 20 Prozent Minderung des Stickstoffgehaltes in der Gülle und damit eine Minderung der Ammoniakemissionen um etwa 20 Prozent im Vergleich zu einer Fütterung mit einer Phase ohne Nährstoffanpassung einzuhalten.

Hinweis:

Für Anlagen nach VO (EG) Nr. 889/2008 gelten diese Anforderungen nur eingeschränkt. In atypisch gelagerten Fällen der Überschreitung kann die Behörde eine geringere oder höhere Minderungsrate als die regelmäßige 20 %-Minderung festlegen (Nr. 5.4.7.1 c) TA Luft, letzter Absatz.)

2.3.6 Sofern maßgeblich außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die in dem LfL-Programm nicht gelistet sind, muss regelmäßig eine Analyse (TM, XP und P) des Phasenfutters bzw. des Nebenproduktes vorgelegt werden.

2.3.7 Ausdrücke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind für alle Tiergruppen vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.

2.3.8 Auf der Basis der Stoffstrombilanz ist für schweinehaltende Betriebe mit dem LfL-Programm „Stallbilanz“ <https://www.lfl.bayern.de/ite/schwein/296596/index.php> jährlich eine Massenbilanzierung zu erstellen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen. Für jeden Stall ist eine eigene Bilanz zu erstellen.

Bei Anlagen nach Anhang 1 der 4. BImSchV, die in Spalte 4 mit „E“ gekennzeichnet sind, sind die Daten unaufgefordert einmal jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahrs dem Landratsamt Kitzingen vorzulegen.

- 2.3.9 Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 2.3.10 Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahl, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch Erntedatum und vorliegende Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und dem/der Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Milch/Schlachttiere/Eier/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z. B. LKV-Daten) sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 2.3.11 Sollten berechtigte Zweifel an der Stallbilanz vorliegen kann die Genehmigungsbehörde eine entsprechende fachlich zuständige Behörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Überprüfung einschalten.
- 2.3.12 Die Daten für die an den Energie- und Nährstoffbedarf angepasste Fütterung sind von den Anlagenbetreibern je Stall unaufgefordert einmal jährlich bis 31.03. des Folgejahres der zuständigen Behörde (Landratsamt Kitzingen) vorzulegen.

Der Jahresbericht muss neben den o.g. Daten folgende Angaben enthalten:

- Anzahl der Tiere im Jahresdurchschnitt
 - aufgegliedert nach Stall 1 und Stall 2 mit Angaben der Anzahl an
 - Kadavern pro Jahr
 - Mastschweinen aufgegliedert nach Vormast und Endmast
- Beschreibung des aktuellen Umweltmanagements (Zuständigkeiten)
- Beschreibung des Güllemanagements:
 - vorhandene Güllemenge in Kubikmetern und nach Monaten gegliedert für:
 - Güllekeller der Ställe 1 und 2
 - in den Außenlägern (Güllegruben und ggf. Vorgruben)
 - anfallende Gülle in m³/a inkl. Reinigungswasser
 - Lagermenge an Gülle in m³/a in Güllebehältern
 - Verbringungsort(e)
 - Aussagen zur Lagerung (offen/geschlossen) mit Emissionsminderungsmaßnahmen
 - Aussagen zur Verwertung der Gülle in einer Biogasanlage (Wird die Gülle in einer Biogasanlage verwendet? Wenn ja, in welcher?)
- emissionsrelevante Störungen
- Daten zur Fütterung (nährstoffbedarfsangepasst, N/P-reduziert; mit Angaben zu technischen Einrichtungen für Fütterung)

Das Landratsamt Kitzingen behält sich die Ergänzung bzw. Anpassung der im Jahresbericht anzugebenden Daten vor.

2.3.13 Die Regelungen der Ziffern 2.3.1 bis 2.3.12 sind gemäß der BVT-Schlussfolgerungen EU 2017/302 seit dem 21.02.2021 einzuhalten und, sofern noch nicht erfolgt, umgehend umzusetzen.

2. In Nr. 2 Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen erhält Ziffer 2.4 folgende Fassung:

2.4 Auflagen – Lagerung von Gülle und Gärresten

2.4.1 Das Gülle- bzw. Gärrestlager ist mit fester Abdeckung, Zeltdach, Granulat, Schwimmkörper oder Schwimmfolie auszuführen.

2.4.2 Strohabdeckungen oder natürliche Schwimmschichten sind nicht ausreichend.

2.4.3 Das Einleiten der Gülle hat als Unterspiegelbefüllung zu erfolgen.

2.4.4 Das Aufrühren der Gülle bzw. Gärreste ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

2.4.5 Der Lagerbehälter ist nach dem Homogenisieren unverzüglich zu schließen. Die notwendigen Öffnungen zum Einführen von Rührwerken sind so klein wie möglich zu halten.

2.4.6 Künstliche Schwimmschichten sind nach Zerstörung durch Aufrühren oder Ausbringungsarbeiten nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder funktionstüchtig herzustellen.

2.4.7 Bei Schwimmfolien sind Einrichtungen zum Abführen von Regenwasser vorzusehen.

2.4.8 Eine Mischung von Gärresten und Gülle in technisch nicht gasdichten Lagern ist nicht erlaubt.

Hinweis: Aus Klimaschutzgründen (Methanbildung, vgl. Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayKlimaG).

2.4.9 Ein Überlaufen des Güllelagers ist zu vermeiden. Dazu ist bei Güllelagern ein Freibord vorzusehen und zu kennzeichnen. Der Füllstand ist mittels automatischer Füllstandanzeige und – soweit mehrere Betriebe das Lager nutzen – Überfüllsicherung zu überwachen. Das Füllvolumen bis zum Freibord entspricht dem genehmigten maximalen Volumen.

Hinweis:

Höhe des Freibords ist entsprechend VDI 3894 Blatt 1 Nr. 4.2.5 bzw. Ziffer 4.1 des Arbeitsblattes DWA-A 792 (TRwS 792) durch die zuständige Vollzugsbehörde festzulegen. Bei Güllelagern, die in direktem Zusammenhang mit einer

Tierhaltungsanlage stehen und keine Gülle aus Fremdbetrieben aufnehmen, kann die Überfüllsicherung entfallen.

2.4.10 Die ordnungsgemäße Funktion der Abdeckung ist monatlich zu kontrollieren. Durchführung und Befund sind in einem elektronischen Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

2.4.11 *Hinweis: Die Anforderungen des Explosionsschutzes sind zu beachten.*

2.4.12 Umsetzungsfrist

Die Regelungen der Ziffern 2.4.1 bis 2.4.10 sind aufgrund der Altanlagenregelung gemäß Nr. 2.10 der TA Luft bis zum 01.12.2026 umzusetzen.

II. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 361,60 € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 4,11 € zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) wurde am 14.09.2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes veröffentlicht und ist am 01.12.2021 in Kraft getreten. In der neuen TA Luft wurden einige EU-rechtlich verpflichtend umzusetzende BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht überführt.

Das Landratsamt Kitzingen hat die HeGeMa GbR mit Schreiben vom 27.10.2022 über die neuen Anforderungen der TA Luft informiert und zur beabsichtigten nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG angehört.

Die Anforderungen betreffen unter anderem die BVT-Schlussfolgerungen EU 2017/302 für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen, welche am 21.02.2017 veröffentlicht wurden und deren Vorgaben daher mit einer Umsetzungsfrist von vier Jahren ab 21.02.2021 einzuhalten sind.

Hierüber hat das Landratsamt Kitzingen den Schweinemastbetrieb HeGeMa GbR mit Schreiben vom 02.12.2021 und 10.01.2022 informiert. Somit wurde bereits auf die notwendige Einhaltung der Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen (2010/75/EU) hingewiesen.

Schließlich müssen nach den Vorgaben der neuen TA Luft 2021 die Anlagen, die in Anhang 1 der 4. BImSchV, Spalte 2 mit „E“ gekennzeichnet sind, die entsprechenden Anforderungen bereits seit 21.02.2021 einhalten.

Die Auflagen zur Lagerung von Gülle und Gärresten wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auf Basis der aktuellen Vorgaben der TA Luft 2021 für nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen erstellt. Sie dienen zur Umsetzung der Nrn. 5.4.8.13 und 5.4.8.6.3

sowie den „baulichen und betrieblichen Anforderungen“ der Nrn. 5.4.1.15 Buchstabe m), 5.4.7.1 Buchstabe j), 5.4.8.6.2 Buchstabe n) und 5.4.9.36 Buchstabe a) und b) bzw. den ergänzenden Regelungen für Altanlagen bezüglich Nrn. 5.4.7.1 Buchstabe j) bzw. 5.4.9.36 Buchstabe b) der TA Luft 2021.

Das Landratsamt Kitzingen hat die HeGeMa GbR mit Schreiben vom 27.10.2022 über die neuen Anforderungen informiert, die mittels Anordnung nach § 17 BImSchG festgesetzt werden sollen. Den Betreibern der HeGeMa GbR, Herrn Helmut Schmidt und Herrn Georg May, wurde Gelegenheit gegeben, sich gemäß § 28 BayVwVfG bis zum 23.11.2022 zu dem Sachverhalt und die zu ändernden Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides zu äußern. Zum Schreiben vom 27.10.2022 erfolgte keine Äußerung.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung wurde gemäß § 17 Abs. 1a i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG, §§ 8 f. der 9. BImSchV im Amtsblatt vom 09.01.2023 und auf der Homepage des Landratsamtes Kitzingen bekannt gemacht. Einwendungen wurden nicht erhoben.

II.

Das Landratsamt Kitzingen ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständige Behörde.

1. Rechtsgrundlage für diesen Änderungsbescheid ist § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Demnach können auch nach Erteilung einer Genehmigung sowie einer nach § 15 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden, um Verpflichtungen aus dem BImSchG oder seinen Rechtsverordnungen zu erfüllen.

Insbesondere sind gemäß § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können
- und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Diese Betreiberpflichten stehen jedoch auf Grund ihres dynamischen Charakters nicht ein für alle Mal fest. Sie können sich insbesondere durch neue Erkenntnisse über Wirkungszusammenhänge

durch die Fortentwicklung des Standes der Technik oder durch die Entstehung anderer Umgebungsverhältnisse ändern.

Deshalb sind die Genehmigungsbehörden nach § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG verpflichtet, Genehmigungen nach § 4 BImSchG regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich, durch Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung ist nach § 52 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BImSchG in jedem Fall vorzunehmen, wenn neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

Energie- und nährstoffangepasste Fütterung von Schweinen:

Gemäß Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft ist eine an die Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung sicherzustellen. Laut den Übergangs- und Sonderregelungen der Nr. 5.4.7.1 sind die Anforderungen des Buchstaben c) für Anlagen, die in Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnet sind (E-Anlagen) und bis zum 21.02.2017 genehmigt oder angezeigt wurden, bereits ab dem 21.02.2021, d.h. rückwirkend, einzuhalten.

Vorliegend handelt es sich um einen Schweinemastbetrieb mit über 2.000 Plätzen, der unter die Nr. 7.1.7.1 GE der 4. BImSchV fällt. Die Anlage wurde mit Bescheid vom 02.06.2004, Az. 74-170/03.1, immissionsschutzrechtlich genehmigt. Bei dem Schweinemastbetrieb handelt es sich somit um eine Altanlage für die die Regelungen zur energie- und nährstoffangepassten Fütterung rückwirkend gelten.

Lagerung von Gülle und Gärresten:

Im Zuge der Novellierung der TA Luft wurden auch die Anforderungen zur Lagerung von Gülle und Gärresten konkretisiert und aktualisiert. Vom Bayerischen Landesamt für Umwelt wurden aufgrund der aktuellen Vorgaben der TA Luft 2021 Auflagenvorschläge für nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen erstellt. Für den Schweinemastbetrieb gilt im vorliegenden Fall die Übergangsvorschrift für Altanlagen gemäß Nr. 2.10 der TA Luft. Dementsprechend ist die Umsetzung der Auflagen dieses Bescheides hinsichtlich der Güllelagerung bis zum 01.12.2026 umzusetzen.

Auflagen nach § 31 BImSchG:

Zuletzt soll die vorliegende Bescheidanpassung auch genutzt werden, um die entsprechenden Auflagen zu den Auskunftspflichten des Betreibers nach § 31 BImSchG für E-Anlagen zu prüfen. Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG hat der Betreiber einer E-Anlage nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung der zuständigen Behörde jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie Daten vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

2. Die Gebührenfestsetzung beruht auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG).

Bei der nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG bemisst sich die Gebührenhöhe nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Bei nachträglichen Anordnungen, die der Konkretisierung und Durchsetzung immissionsschutzrechtlicher Pflichten dienen, wird eine Gebühr erhoben. Unter der o.g. Tarifnummer wird für die Fälle des § 17 Abs. 1 BImSchG ein Kostenrahmen gesetzt. Der Gebührenrahmen beträgt vorliegend 150 € bis 15.000 €. Für die Gebührenhöhe ist der Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten Behörden maßgebend. Vorliegend war die Immissionsschutzverwaltung beteiligt. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus den Personalkosten im öffentlichen Dienst für die Zeit ab 01. Januar 2021.

Die Auslagen sind gemäß Art 10 Abs. 1 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit besten Grüßen

E. Streitl
Abteilungsleiterin